

Geschäftszahl:

**LVwG-S-505/001-2022**

St. Pölten, am 31. Mai 2022

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich erkennt durch Mag. Lindner als Einzelrichterin über die Beschwerde des Herrn A, vertreten durch Herrn B, Rechtsanwalt in \*\*\*, \*\*\*, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 14.01.2022, Zl. \*\*\*, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht:

1. Die Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG als unbegründet abgewiesen.
2. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 120,-- zu entrichten.
3. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

### **Zahlungshinweis:**

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher **720,-- Euro** und ist gemäß § 52 Abs. 6 VwGVG iVm § 54b Abs. 1 VStG binnen zwei Wochen einzuzahlen.

### **Entscheidungsgründe:**

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Rechtsmittelwerber wegen Übertretung des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Z. 1 lit. g iVm § 38 Abs. 1 Z. 1 Tierschutzgesetz nach § 38 Abs. 1 leg. cit. eine Geldstrafe von € 600,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 53 Stunden) verhängt.

Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses lautet wie folgt:

#### **„Tatbeschreibung:**

Sie haben im Zeitraum von 4. bis 11.6.2020 in \*\*\*, als Halter von 2 „merlefarbigen“ (Fell mit deutlicher Maserung – Marmorierung) Dackeln, bei diesen Tieren (jedenfalls dem weiblichen Tier) Züchtungen (zumindest 7 Nachkommen) vorgenommen, wobei aufgrund der Mutation auf dem Chromosom 10 der Hunde (Merle-Faktor/SILV-Gen, Gendefekt) vorhersehbar war, dass sich die kranken Gene auf die Nachkommen übertragen (25%), wodurch reinerbige Merle-Hunde mit schweren gesundheitlichen Einschränkungen (Taubheit, Blindheit) entstehen (Qualzucht, haben diesen Tieren sohin entgegen § 5 Tierschutzgesetz –TSchG Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zugefügt, obwohl es verboten ist, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen – insbesondere Züchtungen vornimmt, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (Qualzüchtungen), sodass in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien, insbesondere eines oder mehrere der folgenden klinischen Symptome bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen: Blindheit/Taubheit.“

Die Bezirkshauptmannschaft stützte sich dabei auf die Anzeige des Amtstierarztes C vom 3. August 2020, Zl. \*\*\*. Demnach wurde Bezug nehmend auf die Anzeige \*\*\* und betreffend des Verdachtes auf Qualzucht (Zucht bzw. Kreuzung zweier merlefarbiger Dackel) die Tierhaltung der Familie D/A am 15. Juli 2020 einer amtstierärztlichen Kontrolle unterzogen und mitgeteilt, dass sowohl das Vater- als auch das Muttertier den Farbschlag „Merle“ haben. Merle bezeichnet einen Hund, dessen Fell an den normalerweise braun oder schwarz gefärbten Stellen eine deutliche Maserung (Marmorierung) aufweist. Unter diesem Farbschlag versteht man die gescheckte Färbung der Hunde, die auf einem Gendefekt begründet ist.

Unter Merle-Faktor versteht man eine Mutation auf dem Chromosom 10 des Hundes. Auf diesem Chromosom liegt das SILV-Gen, auch Silver Locus genannt. Die Vererbung dieses Gendefekts geschieht, indem ein kleines Stück DNA in den Silver Locus eingebaut wird. Diese sogenannte SINE (short interspersed nuclear element) – Insertion enthält ein mehr oder minder langes DNA Stück, das nur aus einem DNA Baustein (Base Thymin) besteht. Je länger dieses spezielle Stück DNA ist, desto stärker ist die Merle-Färbung ausgeprägt.

Der Defekt im SILV-Gen beeinflusst das Pigment Eumelanin, das zusammen mit dem Phäomelanin für die Fellfarbe verantwortlich ist. Eumelanin sorgt für die schwarze und braune Fell- und Augenfarbe. Wird die Ausprägung von Eumelanin im Körper des Hundes gestört, können sich in verschiedenen Regionen des Tieres keine dunklen Pigmente bilden und das Fell wird hell. So entsteht die Scheckung im Merle-Fell. Die Bezeichnung ist vermutlich eine Ableitung des Wortes „marbled“ aus dem Englischen und bedeutet „marmoriert“.

Aufgrund der autosomalen intermediären Vererbung dieses Defektes dürfen Hunde, die beide das „Merle“-Gen tragen, nicht miteinander gekreuzt werden, da es dadurch zu einem hohen Risiko vom Auftreten gesundheitlicher Schäden der Nachzucht kommen kann. Die beiden gemusterten Elterntiere sind mischerbige (heterozygote) Merles mit Merlefärbung. Die mischerbigen Erbträger übertragen eine ihrer Gen-Ausprägungen auf die Nachkommen. Daraus ergibt sich eine Wahrscheinlichkeitsverteilung, welches Erbgut jeder einzelner Welpen im Wurf erhalten kann.

- Mit einer Wahrscheinlichkeit von 25% (Chance 1:4) ist ein reinerbig gesunder junger Hund das Produkt dieser Paarung.
- Mit einer Wahrscheinlichkeit von 50% (Chance 1:2) kann der Welpen eine Merle-Färbung werden, wenn er die heterozygote Genmischung erbt, diese Welpen tragen also ein gesundes und ein krankes Gen.
- Mit einer Wahrscheinlichkeit von 25% (Chance 1:4) übertragen sich beide kranken Gene auf den Nachkommen, sodass dabei ein reinerbiger Merle-Hund mit schweren gesundheitlichen Einschränkungen entsteht.

Da diese Wahrscheinlichkeit bei einer wie im gegenständlichen Fall erfolgten Verpaarung sehr hoch ist, wird eine solche Verpaarung von zwei Merle-Hunden im Tierschutzgesetz als Qualzucht eingestuft, da vorhersehbar ist, dass bei einer Verpaarung von zwei Dackeln, die bereits augenscheinlich erkennbar Träger eines

Gens mit Merlefaktor sind, die Nachkommen häufig von einer angeborenen Taubheit oder Blindheit betroffen sind.

Dagegen hat der Rechtsmittelwerber fristgerecht Beschwerde erhoben und die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung, die Behebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Herabsetzung der verhängten Strafe beantragt.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Beschwerdeführer im Sommer 2020 Halter zweier merle-farbiger Dackel namens E und F gewesen sei. E sei zu einem nicht mehr genau rekonstruierbaren Zeitpunkt, spätestens jedoch im Frühjahr 2020 kastriert worden. Im Jahr 2020 habe der Beschwerdeführer die Dackelhündin F (Merle-Tiger Mm) von einem Dackelrüden aus Tschechien decken lassen, welcher kein Träger des Merle-Gens gewesen sei (mm). Dementsprechend sei es zu einer typischen Durchmischung des Wurfes von etwa 50% Merle-Schecken und 50% merle-freien Hunden gekommen. Es seien sieben Welpen hervorgegangen, vier merle-farbige und drei schwarze.

Die Behörde sei fälschlicherweise davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer die Hündin F von dem Rüden E decken habe lassen, er somit zwei Träger des Merle-Gens miteinander verpaaren habe lassen. Die belangte Behörde sei fälschlicherweise davon ausgegangen, dass alle sieben Dackelwelpen aus dem Wurf Träger des Merle-Gens gewesen seien, was unrichtig sei, indem nur vier der sieben Welpen die typische merle-Färbung aufgewiesen hätten. Die belangte Behörde setze den Merle-Faktor mit einem Qualzuchtmerkmal gleich. Dies sei unzulässig, indem der Merle-Faktor nur Ursache bestimmter Fehlbildungen sein könne, nämlich Blindheit und Taubheit. Der Merle-Faktor könne nur die Ausbildung eines Qualzuchtmerkmals begünstigen, sei aber mit einem solchen nicht gleichzusetzen. Die gezielte Züchtung von Hunden mit Hunden mit Gentyp (Mm) durch Verpaarung eines Merle-Gen-Trägers mit einem merle-Gen-freien Hund sei zulässig, werde von den Zuchtverbänden bei verschiedenen Hunderassen praktiziert und sei keine Qualzucht. Der Beschwerdeführer habe daher keine Dokumentation zum Ausstieg aus der Qualzucht führen müssen.

Das Landesverwaltungsgericht NÖ hat am 10. Mai 2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, im Rahmen derer eine Beweisaufnahme durch

Vorbringen des Beschwerdeführervertreters, Einvernahme des Beschwerdeführers, der Zeugen C und G sowie Einsichtnahme in den erstinstanzlichen Verfahrensakt sowie den Gerichtsakt erfolgte.

Der Beschwerdeführer gab Folgendes an:

Zu seinen persönlichen Verhältnissen gibt der Beschwerdeführer an € 850 monatlich Einkommen (ich bin 25 Stunden wöchentlich angestellt), keine Sorgepflichten, kein Vermögen und Verbindlichkeiten in der Höhe von ca. Euro 16.000,--.

Die Dackelhündin F ist zeitgleich mit dem Dackelrüden E zu uns gekommen, als Welpen bzw. Junghund, sie sind jetzt ca. fünf oder sechs Jahre alt. Sie sind jedenfalls ca. gleich alt. F hatte glaublich im Mai 2020 einen Wurf Welpen, an das genaue Datum kann ich mich nicht erinnern. Die Dackelhündin F ist merlefarbig, der Dackelrüde E ebenso. Mir wurden von einem Bekannten beide Tiere damals vermittelt aus \*\*\*, diese hatten keinerlei Papiere, keinen Impfpass, waren nicht in der Heimtierdatenbank eingetragen, das habe erst ich machen lassen.

Ob das eventuell sogar Wurfgeschwister sind, kann ich nicht sagen. Der Rüde E ist ebenfalls merlefarbig, er war als Welpen bzw. Junghund deutlicher marmoriert, die Farbe hat sich im Laufe seines Lebens abgedunkelt, er ist aber auch jetzt noch als merlefarbig erkennbar.

Der Rüde E kann nicht Vater des konkreten Wurfs Welpen sein, indem dieser kastriert gewesen ist.

Über Befragen durch die Verhandlungsleiterin, wann er kastriert wurde:

Das kann ich nicht sagen. Wie der Amtstierarzt gekommen ist, war der Rüde bereits kastriert.

Über Befragen, ob er kurz davor kastriert wurde, gebe ich an:

Nein, das war schon länger her, ich kann das genauer aber nicht eingrenzen. Ich habe E bei Herrn G in \*\*\* kastrieren lassen und bin deshalb so weit gefahren, weil Herr G billiger ist als die Tierärzte bei uns in der Gegend. Er wurde chirurgisch kastriert.

Vater der Welpen ist ein Rüde, der einem Bekannten von mir gehört, welcher in Tschechien lebt. Wie die Hündin F läufig war, habe ich bei meinen Bekannten in Tschechien angerufen, ob er einen Rüden weiß zum Decken. Von diesen Bekannten wusste ich nur, dass er Hunde hat, dass er auch einen Dackel hat, wusste ich nicht. Dieser Bekannte ist ein Landwirt. Ich habe mich schon wie ich die Hunde bekommen habe, darüber informiert und erfahren, dass es ein Problem ist, zwei merlefarbene Hunde zu verpaaren, dass die Nachkommen dann nämlich Missbildungen haben können. Ich habe meine Hündin erst dann gentechnisch untersuchen lassen, wie das verfahrensgegenständliche Verwaltungsstrafverfahren bereits im Laufen war. Der andere Dackel, der Tschechische, war schwarz mit braunen Abzeichen, ein ganz normaler Standarddackel. Ich habe nicht nach gentechnischen Untersuchungen gefragt, ich weiß nicht, ob er solche hatte. Ich weiß heute nicht mehr, wie die Welpen ausgeschaut haben.

Wenn mir von der Verhandlungsleiterin vorgehalten wird, dass es sich um vier merlefarbene und laut Anzeige um zwei tricolorfarbene und einen schwarzen Rüden gehandelt hat, so gebe ich an, dass ich das nach zwei Jahren nicht mehr weiß, es kann schon sein, dass es so war. Die Welpen wurden im Alter zwischen neun und zehn Wochen verkauft. Ich glaube, dass die Welpen, wie der Amtstierarzt gekommen ist, noch ganz klein waren und in einer Wurfbox mit der Mutterhündin gemeinsam im Haus waren. Die Welpen sind nicht untersucht worden, sie sind nur gechipt und geimpft worden. Irgendwelche besonderen Untersuchungen im Hinblick auf ihren Sehsinn bzw. Hörsinn sind nicht gemacht worden.

Über Befragen durch den Beschwerdeführervertreter:

Die Welpen waren normal und aufgeweckt und haben aus meiner Sicht gehört und gesehen, sie hatten keine Missbildungen. Sie waren so, wie ich es auch von den bayerischen Gebirgsschweißhunden her kenne. Ich halte auch bayerische Gebirgsschweißhunde, mit denen ich bereits mehrere Würfe hatte und deshalb kenne ich mich aus. Die Welpenkäufer waren alle zufrieden. Es war dies der erste und einzige Wurf mit F. Bei Herrn G bin ich zwischen drei und fünf Jahre, er kennt alle meine Hunde und bin ich auch mit den bayerischen Gebirgsschweißhunden dort. Von dem Bekannten aus Tschechien habe ich keine Adresse, nur eine Telefonnummer. Ich habe diesen Bekannten gestern angerufen und gefragt, ob er kommen kann, aber das war ihm zu kurzfristig.

Über Befragen durch den veterinärmedizinischen Amtssachverständigen:

Totgeburten gab es bei diesem Wurf nicht.

Über Befragung durch den veterinärmedizinischen Amtssachverständigen:

Ich habe die Hündin F untersuchen lassen und habe das Untersuchungszeugnis vom 27.07.2020 Aktenseite 244 dazu vorgelegt. Weitere genetische Tests bezüglich beispielsweise des Sehvermögens wurden nicht gemacht.

Über Befragen durch die Tierschutzombudsperson, ob ich die Zucht bei der Behörde gemeldet habe, gebe ich an:

Ja, ich habe eine Züchtergenehmigung für bayerische Gebirgsschweißhunde, da sind aus meiner Sicht auch die Dackeln dabei. Von mir wurden behördlicherseits keine weiteren Untersuchungsergebnisse oder Befunde gefordert. Ich habe nach 9-10 Wochen fünf der Welpen und den Rüden E an meinen Bekannten H (= Vorname) aus Tschechien, der den Rüden besitzt, der der Vater der Welpen ist, einfach geschenkt, weil es mir auf die Nerven gegangen ist, dass ich von der Behörde behelligt werde. Die anderen zwei Welpen sind an zwei verschiedene Haushalte in \*\*\* gegangen.

Der Zeuge C gab Folgendes an:

Ich bin nicht verwandt oder verschwägert zu den Beschwerdeführern.

Am 03.07.2020 wurde eine Anzeige auf \*\*\* geschaltet von D, aus welcher ersichtlich ist, dass ein Wurf Dackelwelpen, wo ein Teil davon merlefarben war, zum Verkauf angeboten wurden.

Auf den Fotos sieht man ebenfalls die merlefarbene Mutterhündin. Ich war am 15.07.2020 bei Familie A/D, die waren aber beide nicht zu Hause und habe ich mit einem älteren Herrn gesprochen, der mich bereitwillig herumgeführt hat und mir die gesamte Tierhaltung gezeigt hat. Er hat sich als Onkel vorgestellt und dürfte es sich um den Onkel des Herrn A dabei gehandelt haben. Ich habe ihn gefragt, mir den Wurf Dackelwelpen zu zeigen, und hat er mir dann die Welpen gezeigt, welche im Haus waren und ebenfalls zwei erwachsene merlefarbene Dackeln, welche in einem Auslauf gemeinsam mit bayrischen Gebirgsschweißhunden im Garten waren. Er hat nicht dezidiert gesagt, dass das die Elterntiere sind, aber ich habe für mich angenommen, dass es sich wohl dabei um die Elterntiere handeln müsse. Es war für mich der naheliegende Schluss, dass es sich bei diesen beiden Dackeln um die Elterntiere des Wurfes handelte, indem es sich um einen Rüden und eine Hündin, beide merlefarben, gehandelt hat und in dem Wurf mehrheitlich merlefarbene Welpen vorhanden waren. Das war für mich naheliegend und war das für mich definitiv eher wahrscheinlich, dass das die Elterntiere sind, als dass es andere Elterntiere gibt. Ich habe das Alter der Welpen zu dem Zeitpunkt, wo ich sie gesehen habe, auf etwa sechs bis sieben Wochen geschätzt. Auskünfte zum Wurfdatum wurden vom Onkel nicht gemacht. Über das Merleproblem wurde mit dem Onkel gar nicht gesprochen, er hat nur gesagt, wenn ich mehr wissen will, muss ich mich an Herrn A oder Frau D wenden.

Über Befragen durch den Beschwerdeführervertreter:

Ich habe keine klinische Untersuchung der Tiere durchgeführt, dafür wären sie noch zu klein gewesen, ich habe aber keine schweren offenkundigen Missbildungen gesehen. Zum Thema „Verpaarung von Hunden mit dem Farbschlag „Merle“ habe ich umfangreich in der verfahrensgegenständlichen Anzeige ausgeführt.

Über Befragen durch den Beschwerdeführervertreter, ob verifiziert wurde, wer die Elterntiere dieses Wurfes waren, gebe ich an, dass meines Wissens nach der behördlich zuständige Amtstierarzt genetische Untersuchungen von beiden Tieren angefordert hat.

Der Zeuge G gab Folgendes an:

Fremd zu den Beschwerdeführern.

Ich bin Tierarzt in \*\*\*. Herr A war schon mit mehreren Hunden bei mir in der Praxis, einem Dackel und Hannoveraner oder bayrischen Gebirgsschweißhunden.

Wenn ich gefragt werde, ob er mit einem Dackel da war oder mit mehreren, oder gar mit einem Wurf, so gebe ich an, dass ich das ich nicht mehr sagen kann, das ist ja schon 2 Jahre her. Es wurden bei einem Hochwasser am 22.08.2020 sämtliche meiner Unterlagen vernichtet und kann ich daher zu diesen Dingen nichts mehr angeben, ich kann auch nicht sagen, ob Herr A mit einem ganzen Wurf Dackelwelpen bei mir war zum Impfen und Chipen. Herr A war bei mir ca. 3-4 Mal vorstellig insgesamt in einem Zeitraum von etwa 2-3 Jahren, genau kann ich es nicht sagen. Im letzten Jahr war er mit einem Wurf Gebirgsschweißhunden bei mir.

Ich kann sagen, dass ich einen Dackel des Herrn A kastriert habe. Ich bin im Oktober 2020 am Gemeindeamt der Stadtgemeinde \*\*\* bereits einvernommen worden zu

dieser Angelegenheit und habe ich damals gesagt, dass ich im Frühjahr 2020 einen Dackel des Herrn A kastriert habe. Damals war meine Erinnerung an diesen Vorfall noch besser als heute. Ich kann auch nicht mehr sagen, wie der Dackel ausgesehen hatte, welche Farbe er hatte. Dieser wurde ganz normal chirurgisch kastriert. Es ist so, dass ein kastrierter Rüde noch einige Wochen nach der Kastration zeugungsfähig ist, ich sage das den Leuten auch, wenn sie mich danach fragen. Ob ich das im Gegenstand auch gesagt habe, weiß ich heute nicht mehr.

Über Befragen durch den Beschwerdeführervertreter:

Die Angabe „Frühjahr 2020“ kann ich nicht näher eingrenzen.

Über Befragen durch veterinärmedizinischen Amtssachverständigen:

Wie alt dieser Rüde war, weiß ich nicht mehr, ich glaube auch nicht, dass ich irgendwelche sonstigen Untersuchungen an diesem Tier durchgeführt habe.

Der veterinärmedizinische Amtssachverständige gab Folgendes an:

Unter der Annahme, dass zwei merlefarbene Hunde miteinander verpaart werden, ergibt sich meinem Dafürhalten auf jeden Fall der Tatbestand der Qualzucht, da damit gerechnet werden muss, dass in weiterer Folge Welpen zur Welt kommen, die an erheblichen Erkrankungen leiden. Diese können von der vollständigen Taubheit bzw. Erblindung bis zu - abgestuft - Schwierigkeiten mit dem Sehvermögen und dem Gehör auftreten und unter dieser Annahme muss davon ausgegangen werden, dass bei der Zucht mit 2 Hunden die, egal ob reinerbig oder mischerbig, Merleträger sind, Nachkommen mit entsprechenden Defekten auftreten und dies entspricht meinem Dafürhalten der klassischen Qualzucht.

Über Befragen durch den Beschwerdeführervertreter, zu welchem Zeitpunkt sich Erkrankungen bei den Welpen realisieren:

Dies ganz unterschiedlich. Es gibt verschiedene Merletypen und auch davon hängt es ab, wann Erkrankungssymptome sich tatsächlich darstellen. Dies ist auch in der Literatur nicht eindeutig definiert. In welcher Ausprägung und wann sich Krankheiten realisieren, hängt auch davon ab, welcher Merletyp vorliegt bzw. in welcher Ausprägung das Merlegen vorhanden ist, es kann auch vorkommen, dass Blindheit oder Taubheit erst nach Monaten bzw. erst nach Jahren von den Haltern dann erkannt werden.

Starke Missbildungen können natürlich bereits bei der Geburt vorliegen. Es ist aber nicht typisch, dass starke, sichtbare Missbildungen bereits bei der Geburt vorliegen müssen.

Über Befragen durch den Beschwerdeführervertreter, wie sich die Färbung der Welpen darstellt, wenn 2 Mal ein klassischer Merletyp verpaart wurde, gebe ich an, dass nach Wahrscheinlichkeitsrechnungen mit einer Wahrscheinlichkeit von etwa 75 % die Nachkommen ebenfalls eine Merlezeichnung tragen. Es gibt jedoch auch Merlevarianten, die mit freiem Auge kaum oder nicht erkennbar sind.

Über Befragen durch die Verhandlungsleiterin, welche Konstellationen denkbar wäre angesichts der Tatsache, dass die Mutterhündin merlefarben war und im Wurf 4 merlefarbene Welpen und zwei schwarze mit Abzeichen und ein schwarzer Welpen waren, so gebe ich an, dass in dieser Konstellation quasi jeder Vater denkbar ist, ein merlefarbener oder ein nicht Merleträger oder ein Merleträger. Ein sogenannter versteckter Merleträger wäre in der gegenständlichen Situation aus meiner Sicht am ehesten wahrscheinlich. Denkbar also, dass das Vatertier ein Rüde war, der Merleträger war, aber dessen Merlefärbung nicht oder kaum zu sehen war. Aus meiner Sicht ist es möglich, wenn man den gesamten Wurf gentechnisch untersuchen lässt, auch Rückschlüsse darauf zu ziehen, ob der Rüde merlefarbig war, ein versteckter Merleträger war oder überhaupt kein Merleträger war.

Aus veterinärmedizinischer Sicht ist es zwingend erforderlich, sobald eines der Elterntiere eine Merlefärbung aufweist, den Verpaarungspartner gentechnisch untersuchen zu lassen, ob dieser nicht ebenfalls ein Merleträger ist. Dies gilt in jedem Fall, auch wenn das andere Elterntier überhaupt keine Merlemerkmale äußerlich aufweist.

Es könnte auch sein, dass bei dem Wurf von 7 Welpen alle 7 Merleträger sind und es bei dreien eben nicht oder nicht deutlich sichtbar ist. Die einzige Möglichkeit mit einem heterozygoten Merleträger (wie im Gegenstand die Dackelhündin F: mM) einen Wurf zu produzieren, welcher nicht unter Qualzucht fällt, ist die Verpaarung mit einem nachweislich genetisch freien nicht Merleträger (mm), was aber zwingend mit einer gentechnischen Untersuchung festzustellen ist. Dies steht auch in sämtlichen einschlägigen Zuchtordnungen für Dachshunde so festgeschrieben. Von optischen Merkmalen z.B. der Fellfarbe kann man nicht darauf schließen, dass dieses Tier genetisch frei von Merlefaktoren ist.

Folgender Sachverhalt steht als erwiesen fest:

Der Beschwerdeführer nahm im Frühling 2020 eine Züchtung der von ihm gehaltenen Dackelhündin F (Chip.Nr. \*\*\*) und dem von ihm gehaltenen Dackelrüden E (Chip.Nr. \*\*\*) vor. Die Dackelhündin war ein Merle-Träger (Genotyp Mm), der Dackelrüde war ebenfalls ein Merle-Träger, indem er merlefarbenedes Fell hatte. Im Mai 2020 warf die Dackelhündin F einen Wurf von sieben Welpen, vier merlefarben, drei schwarz bzw. tricolor, welche mit Anzeige vom 3. Juli 2020 im Internet zum Verkauf angeboten wurden.

Die Verpaarung zweier merlefarbener Hunde erfüllt den Tatbestand der Qualzüchtung, indem vorhersehbar ist, dass sie für die Nachkommen mit Leiden und Schäden verbunden sind, indem diese mit hoher Wahrscheinlichkeit unter genetischen Defekten (Missbildungen an Augen und Innenohr, Blindheit, Taubheit) leiden.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus der glaubwürdigen Aussage des Amtstierarztes C, welcher schlüssig und nachvollziehbar angab, dass er im Rahmen einer unangekündigten Kontrolle am 15. Juli 2020 einen Wurf etwa 6-7 Wochen alter, mehrheitlich merlefarbiger Dackelwelpen sowie eine merlefarbene erwachsene Dackelhündin (F) und einen merlefarbenen erwachsenen Dackelrüden (E) im Haushalt des Beschwerdeführers vorgefunden hat.

Dass die Verpaarung zweier merlefarbener Hunde eine Qualzüchtung ist, indem mit hoher Wahrscheinlichkeit bei den Welpen Missbildungen, Blindheit, Taubheit auftreten, ergibt sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des veterinärmedizinischen Amtssachverständigen.

Dem Vorbringen des Beschwerdeführers, nicht der im Haushalt lebende merlefarbene Dackelrüde E sei das Vatertier des Wurfes, sondern der Dackelrüde eines namentlich noch nicht identifizierten tschechischen Bekannten, welcher Dackelrüde kein Träger eines Gens mit Merlefaktor sei, wird hingegen kein Glauben geschenkt.

Das Landesverwaltungsgericht NÖ hat erwogen:

§ 5 des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG) lautet auszugsweise:

„(1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer

1. Züchtungen vornimmt, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (Qualzüchtungen), sodass in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien insbesondere eines oder mehrere der folgenden klinischen Symptome bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen:

- a) Atemnot,
- b) Bewegungsanomalien,
- c) Lahmheiten,
- d) Entzündungen der Haut,

- e) Haarlosigkeit,
- f) Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut,
- g) Blindheit,
- h) Exophtalmus,
- i) Taubheit,
- j) Neurologische Symptome,
- k) Fehlbildungen des Gebisses,
- l) Missbildungen der Schädeldecke,
- m) Körperformen, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind, oder Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert, erwirbt, vermittelt, weitergibt oder ausstellt; ...“

Gemäß § 38 Abs. 1 Z. 1 leg. cit. begeht, wer einem Tier entgegen § 5 Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15.000 Euro zu bestrafen.

Indem im Gegenstand der Beschwerdeführer zwei Dackel, welche Träger eines Gens mit Merlefaktor sind, verpaart hat, hat er eine Qualzucht vorgenommen und ist der objektive Tatbestand der dem Beschwerdeführer angelasteten Verwaltungsübertretung erfüllt.

Wenn der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang angibt, nicht der im Haushalt lebende merlefarbene Dackelrüde E sei das Vatertier des Wurfes, sondern der Dackelrüde eines namentlich noch nicht identifizierten tschechischen Bekannten, welcher kein Träger eines Gens mit Merlefaktor sei, so ist dem Folgendes entgegen zu halten:

Nach § 45 Abs. 2 AVG ist eine Tatsache nicht erst dann als erwiesen anzunehmen, wenn sie mit absoluter Sicherheit erweislich ist. Es genügt, von mehreren Möglichkeiten jene als erwiesen anzunehmen, die gegenüber den anderen Möglichkeiten eine überragende Wahrscheinlichkeit oder gar die Gewissheit für sich hat und alle anderen Möglichkeiten absolut oder mit Wahrscheinlichkeit ausschließt

oder zumindest weniger wahrscheinlich erscheinen lässt (VwGH 26.4.1995, 94/07/0033).

Das erkennende Gericht erachtet die Aussage des Amtstierarztes, wonach er den naheliegenden Schluss gezogen hat, dass die zwei im gleichen Haushalt lebenden merlefarbenen Dackel F und E Elterntiere des Wurfes waren, indem in dem Wurf mehrheitlich merlefarbene Welpen vorhanden waren, als nachvollziehbar. Das erkennende Gericht erachtet es als erwiesen, dass die Dackel F und E Elterntiere des Wurfes sind, indem diese Variante (zwei intakte Dackel gegenteiligen Geschlechts in einem Haushalt mit einem Farbschlag, der die Farbgebung der Welpen plausibel erklärt und ohne dass irgendwelche Maßnahmen zu einer Verhinderung der Deckung getroffen wurden) eher wahrscheinlich ist als die Variante, dass der Rüde eines namentlich bis zur Beschwerdeverhandlung unbekannt gebliebenen tschechischen Bekannten des Beschwerdeführers das Vatertier sei, welche nach Auffassung des erkennenden Gerichts weniger wahrscheinlich ist.

Ausgehend von dem Umstand, dass der Amtstierarzt am 15. Juli 2020 ca. sechs- bis siebenwöchige Welpen bei der Amtshandlung vorgefunden hat, ergibt sich ein wahrscheinliches Wurfdatum in der letzten Maiwoche bzw. der ersten Juniwoche 2020 und ausgehend von einer Tragezeit von normalerweise durchschnittlich 63 Tagen eine Bedeckung höchstwahrscheinlich in der Zeit zwischen Ende März und Anfang April 2020.

Das beschwerdeführerseite vertretene Vorbringen, der Rüde E sei zu einem nicht mehr genau rekonstruierbaren Zeitpunkt im Frühjahr 2020 kastriert worden, geht in dieser Hinsicht ins Leere. So hat der Zeuge G, welcher in einer Einvernahme im erstinstanzlichen Verfahren angegeben hat, den Dackelrüden E „im Frühjahr 2020“ kastriert zu haben, ausgeführt, dass chirurgisch kastrierte Rüden noch einige Wochen nach der Operation zeugungsfähig sind.

Selbst wenn eine Kastration des Rüden E „im Frühjahr 2020“ zugrunde gelegt würde, war – nach dem oben Ausgeführten – die Hündin F zu diesem Zeitpunkt bereits belegt bzw. wäre selbst bei durchgeführter chirurgischer Kastration eine Zeugungsfähigkeit des Rüden E im relevanten Zeitraum keinesfalls auszuschließen.

Mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers, alle Welpen seien gesund gewesen, weshalb es sich nicht um eine Qualzucht gehandelt habe, ist für den Beschwerdeführer nichts gewonnen. Eine fachkundige Untersuchung der Welpen durch einen Veterinärmediziner wurde nicht dargetan, die laienhafte Einschätzung des Beschwerdeführers vermag eine solche nicht zu ersetzen. Darüber hinaus wurde vom veterinärmedizinischen Amtssachverständigen ausgeführt, dass es zwar möglich ist, dass starke Missbildungen bereits bei der Geburt vorliegen, aber auch, dass sich Erkrankungen bei den Welpen erst später realisieren bzw. Blindheit/Taubheit überhaupt erst nach Monaten oder Jahren von den Haltern erkannt wird.

An der Übertretung trifft den Beschwerdeführer auch ein Verschulden, wobei ihm Vorsatz zur Last zu legen ist, indem er angab, er habe die Hündin zu ihrer Läufigkeit absichtlich decken lassen und habe gewusst, dass die Verpaarung merlefarbiger Hunde problematisch sei und zu Missbildungen führen könne. Der Beschwerde war daher dem Grunde nach kein Erfolg beschieden.

Zur Strafhöhe war gemäß § 19 VStG zu erwägen:

§ 19. (1) Grundlage für die Bemessung der Strafe sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

(2) Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Rechtsmittelwerber verfügt nach ihren eigenen Angaben über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. € 850,--, hat keine Sorgepflichten, hat kein Vermögen und Verbindlichkeiten in der Höhe von ca. € 16.000 Euro.

Im konkreten Fall ist bei der Festsetzung der Strafe zu berücksichtigen, dass durch die verwirklichten Übertretungen Tierschutzinteressen erheblich beeinträchtigt werden, sodass die von der belangten Behörde verhängten Strafen mit Blick auf den zur Verfügung stehenden Strafraum (bis zu 15.000 Euro) grundsätzlich nicht als unangemessen betrachtet werden können.

Es liegen keine Strafmilderungsgründe vor, straferschwerend wirken einschlägige, zum Tatzeitpunkt rechtskräftige, zum Entscheidungszeitpunkt nicht getilgte Verwaltungsvormerkungen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände konnte das Landesverwaltungsgericht auch im Hinblick darauf, dass die Behörde erster Instanz die verhängte Geldstrafe lediglich im untersten Bereich des gesetzlichen Strafraums festgesetzt hat, nicht mit Herabsetzung vorgehen. Vielmehr erscheint die konkret verhängte Strafe daher (im Hinblick auf den verwirklichten Tatunwert) tat- und schuldangemessen und ihre Verhängung erforderlich, um den Beschwerdeführer und Dritte von der Begehung gleicher oder ähnlicher strafbarer Handlungen abzuhalten.

Dem Antrag des Beschwerdeführers auf Ausforschung einer namentlich nicht bekannten Person, von der er lediglich eine Telefonnummer habe, welchen er als Halter eines Dackelrüden bezeichnete, der die Dackelhündin F gedeckt haben soll und welcher über die Gendisposition (mm) verfügen solle (wofür es bis dato ebenfalls keinen Beweis gibt), war nicht Folge zu geben. Ohne gentechnische Untersuchung sämtlicher Welpen kann es dem Beschwerdeführer nicht gelingen darzutun, dass ein anderer Rüde als der vom erkennenden Gericht als erwiesen angesehener Rüde das Vätertier des gegenständlichen Wurfes Welpen gewesen ist, weshalb dieses Beweismittel sich als untauglich erweist. (Der beantragte Zeuge kann das, was der Beschwerdeführer unter Beweis stellt, solchermaßen nicht bezeugen.)

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der Beschwerdeführer im Falle einer Bestätigung des Straferkenntnisses einen Beitrag zu den Verfahrenskosten in der Höhe von 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch € 10,- zu tragen hat.

Zur Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil es vorliegend bloß die Tatsache zu klären galt, ob der Beschwerdeführer das ihm zur Last gelegte Verhalten gesetzt hat und die Beweiswürdigung auf jenen Grundsätzen aufbaut, wie sie in Lehre und Rechtsprechung anerkannt sind (vgl. zur eingeschränkten Bekämpfbarkeit im Revisionswege etwa VwGH 8.1.2015, Ra 2014/08/0064 m.w.N. u.a.).